

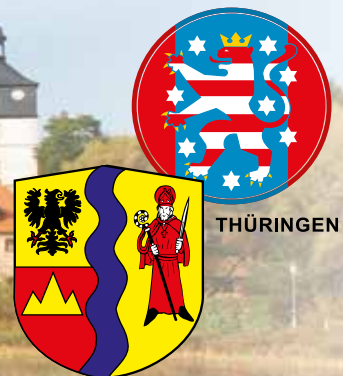
Amtsblatt

der

Großgemeinde St. Kilian

Erste Großgemeinde des Freistaates Thüringen

Ortsteile: Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach u. St. Kilian



7. Jahrgang

Kostenfrei in jeden Haushalt der Gemeinde St. Kilian

3.Ausgabe 2014

28.03.2014

Großgemeinde **AKTUELL**

20 Jahre Seniorenverein Breitenbach



Veranstaltungen der Gemeinde St. Kilian April 2014

Do 17.04.14

Osterfeuer - Hirschbach/Baude

Sa 19.04.14 18 Uhr

Osterfeuer - Erlau Fabigsberg

Sa 19.04.14 18 Uhr

**Osterfeuer - Breitenbach/ unterhalb
ehemaliges Ferienhaus Wilke**

Mo 21.04.14 10 Uhr

Osterüberraschungswanderung,

SV Vesstertal

Treffpunkt: Wanderparkplatz -
Buswendeschleife Breitenbach

Jeden Sonntag, Beginn 10.30 Uhr

Evangelischer Gottesdienst,

Kirche St. Kilian



Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde St. Kilian

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 2,7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Gemeinde St. Kilian folgende Satzung:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde St. Kilian nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

§ 2 Ermittlungseinheit

(1) Sämtliche Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie es sich aus dem dieser Satzung als Anlagen 1 – 5 beigefügten Plänen ergibt.

Die Anlagen 1 – 5 (Maßstab der Lagepläne: 1: 2500) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde St. Kilian aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die

für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie

3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde St. Kilian am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 85 %. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34



BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 26 m zu ihr verläuft;

bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 26 m verläuft,

e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergeben-den Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;

b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);

c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt 3,5 durch (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;

d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollge-

schosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind

(z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) **1,0**

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**



mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,00 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden nach Abzug des Gemeindanteiles gemäß § 7a Abs. 8 Thür-KAG im Jahr 2012 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Die für diesen Zeitraum angefallenen Investitionsaufwendungen sowie der hierauf entfallene Beitragssatz werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Miteigentum zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der letzte Tag der Frist für die Auslegung der Anlagen gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung vom 28.03.2012 einschließlich der Anlagen 1 bis 5 außer Kraft.

St. Kilian, den 25.03.2014

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungshinweis:

Die Lagepläne zur öffentlichen Einrichtung nach § 2 Abs. 1 der



Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde St. Kilian sind im Rathaus Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abteilung V, Zi. 2.2, in der Zeit vom 03.04. – 30.04.2014 ausgelegt.

Sie können dort während der allgemeinen Dienststunden

Montag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Freitag: 9.00 bis 11.45 Uhr

eingesehen werden.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Kilian schriftlich unter der Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Wolfsgrund“ Erlau

Die Gemeinde St. Kilian beabsichtigt im Bereich des Bebauungsplanes die Ortslage mit einer Wohnbebauung abzurunden. Hierzu wird eine bereits vorhandene Bungalowbebauung einbezogen. Die Umwidmung soll erfolgen, da durch die Gemeinde erkannt wurde, dass die Wohnnutzung im Gebiet weiter zunimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind bereits 5 von 13 Häusern

dauerhaft bewohnt und es besteht durch weitere Eigentümer großes Interesse. Daher sollen für den Bereich abschließende baurechtliche Regelungen getroffen werden.

Die Gemeinde folgt somit den Vorgaben des § 1 Abs.3 Satz 1 BauGB

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,76 ha. Er liegt in der Gemarkung Erlau, Flur 4 und beinhaltet die Flurstücke 28, 29, 30/1, 30/2, 44/1, 52/1, 52/2, 52/3, 53/1, 53/2, 53/3, 54, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7(Weg), 55/8, 55/9, 56, 57/2, 57/3, 98 teilweise (Weg), 99 teilweise (Weg), 101 teilweise (Weg) und 155/93 teilweise (Weg).

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll frühzeitig durchgeführt werden. Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan können in der Zeit vom

07.04 – 25.04.2014

in der Stadtverwaltung Schleusingen Markt 9, Rathaus, Zimmer 1.2., während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr

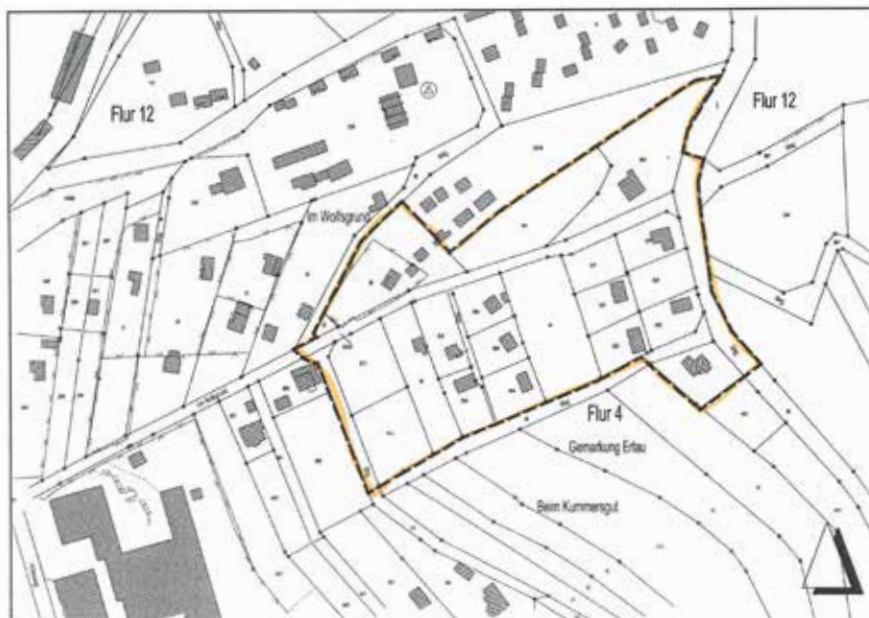
Donnerstag 7.15 Uhr bis 17.45 Uhr

Freitag 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Hier besteht die Möglichkeit, sich zur vorgesehenen Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu äußern.

gez. André Henneberg Anlage: Übersicht Geltungsbereich
Bürgermeister
Hirschbach, den 28.03.2014



Information des Bürgermeisters

Im Landkreis Hildburghausen ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Thür-PflanzAbfV im Zeitraum vom

15. März 2014 bis 12. April 2014

(außer Sonn- und Feiertage)

Anzumelden unter: Stadtverwaltung Schleusingen,

Tel: 036841/3470

gestattet.

gez. Henneberg

Wohnungssuche

Gesucht wird eine 3-Raumwohnung
ab 01.06.2014 in Erlau.

Angebote bitte an Gemeinde St. Kilian, Tel.-Nr.
03681/45760.



Ende amtliche Gemeindemitteilungen

Verkauf BMW 318 d

Farbe: Silbergrau Metallic
Erstzulassung: 10.10.2002
Kraftstoffart: Diesel – Euro 3
Schaltgetriebe
Hubraum: 1951 cm³
km-Stand: 147578
TÜV: 11/2015
Preis: Verhandlungsbasis
Angebote bitte an Bürgerbüro:
Tel.-Nr. 03681/45760 – Fax: 03681/457619 –
E-Mail: buergerbuero@sankt-kilian.de



Die jüngsten Erdenbürger in der Gemeinde St. Kilian

16.02.14 Elisabeth Frida Preuß - OT Hirschbach

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

übermittelt die Gemeinde St. Kilian allen Jubilaren des Monats April 2014

65. Geburtstag

26.04. Christine Löscher – OT Erlau
27.04. Doris Lenz – OT Breitenbach

70. Geburtstag

02.04. Friedhelm Kenzler – OT Hirschbach
14.04. Stefan Marr – OT Hirschbach
27.04. Rolf Ritzmann – OT Breitenbach

75. Geburtstag

01.04. Dr. Dieter Leipold – OT Erlau

12.04. Anita Pfeifer – OT Hirschbach

22.04. Gudrun Ludwig – OT Breitenbach

80. Geburtstag

03.04. Herta Streich – OT Breitenbach

90. Geburtstag

06.04. Alice Leib – OT Breitenbach

Goldene Hochzeit

03.04. Lieselotte und Walter Amarell –
OT Breitenbach

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Großgemeinde St. Kilian

Herausgeber:

Gemeinde St. Kilian
Dambachweg 1, 98553 Hirschbach
TEL: 03681 / 45 76-0

Redaktion:

Martina Mühlau
TEL: 03681 / 45 76-0
buergerbuero@sankt-kilian.de

Layout, Satz, Grafik

Lützelberger print & werbung UGh
98553 Schleusingen, Vogelhofstr. 9,
TEL / FAX: 036841 / 4 27 03

Druck:

Druckerei Foerster,
98553 Schleusingen, Schleusesiedlung
TEL / FAX: 036841 / 4 10 19

Einzelbezug: Großgemeinde St. Kilian, Dambachweg 1, 98553 Hirschbach, Preis: 1,- EUR

www.sankt-kilian.de

Erscheinungsweise nach Bedarf 1300 Stk.